

Satzung des Vereins

""Obst- und Gartenbauverein Dreieichenhain 1950 e.V.""

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Dreieichenhain 1950 e.V.", nachstehend OGV genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Dreieich- Dreieichenhain.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Eine Anerkennung durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützige und besonders förderungswürdige Einrichtung wird angestrebt.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenverordnung vom 16.3.1977 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch Förderung gemeinnütziger Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz, der Jugendpflege und der Bildungsarbeit.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues und des Natur- und Umweltschutzes. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Bewusstseinsbildung und der Wissensvermittlung über die Natur und insbesondere über die Ökologie der Streuobstwiesen, ihre Gefährdung und die Möglichkeiten ihres Schutzes zu. Dies soll erreicht werden durch Führungen, Infostände zu besonderen Fachvorträgen bzw. Veranstaltungen, sowie Workshops auf den gefährdeten Hochstammkulturen.
3. Weiteres Ziel ist die Förderung und Pflege der alten Kulturlandschaft, insbesondere der alten Apfelsorten und deren Neuanpflanzung sowie die Pflege des historischen Brauchtums und Demonstration alter Arbeitsweisen. Alte Apfelsorten werden dadurch gepflegt und gefördert, dass sich der Verein um bestehende Streuobstwiesen kümmert, Erhaltungsschnitte und Neuanpflanzungen tätigt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder gezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder sind:
 - a) die Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins Dreieichenhain
 - b) die Ehrenmitglieder
 - c) die fördernden Mitglieder
2. Die Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, soweit sie als natürliche Person das 17. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Person sind. Diese haben jeweils nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über den Aufnahmeantrag des Antragstellers.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. a) Die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - b) als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt zum Verein ihre Verbundenheit zum OGV bekunden wollen.
 - c) die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, welcher auf den Tag des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand folgt.
 - d) für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 (drei) Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. a) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - b) über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen 4 (vier) Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
 - d) in allen Fällen ist der Betroffene vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. durch die Liquidation bei juristischen Personen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Finanzmittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 - b) freiwillige Spenden
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen
2. Die Mitgliederversammlung setzt jährlich fest, welche Beiträge für das Folgejahr von den Mitgliedern zu leisten sind.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte Kontounterdeckung bestehen, bzw. die evtl. geänderte Bankverbindung wurde dem Vorstand nicht mitgeteilt, gehen entstandene Gebühren zu Lasten des Mitgliedes. Einzugsstermin für den Jahresbeitrag ist der 15. Februar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Punkte bezeichnet sein.
6. Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Bei dieser Jahreshauptversammlung gibt der Vorsitzende einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Für die Jahreshauptversammlung gilt die Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 2. Wahl des Vereinsvorstandes
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 5. Entlastung des Rechnungsführers und des Vereinsvorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Wahl der Ehrenmitglieder
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung mindestens 20 (zwanzig) stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Bei Nichterreichen der erforderliche Mitgliederzahl ist die Versammlung nach einer halben Stunde Wartezeit beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen der besonders bezeichneten Fälle. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
3. Die Abstimmung erfolgt offen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche absolute Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder), so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist. In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse schriftlich niederzulegen.
6. Jeder Antrag ist schriftlich im Protokoll festzuhalten.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung bei Neuwahl des Vorstandes übernimmt eine von der Versammlung zu bestimmende Vertrauensperson bis nach der Wahl des ersten Vorsitzenden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) 3 (drei) Beisitzern
4. Jedes Vorstandsmitglied besitzt nur eine Stimme.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Der Vorsitzende des Vereins lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Versammlung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit.
8. Angehörige des Vorstandes können nur natürliche Personen des OGV sein.
9. Alle Mitglieder werden auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtstätigkeit aus, so darf der Vorstand sich durch Zuwahl oder Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes nach seinem Ermessen ergänzen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach außen.
2. Erklärungen des Vereins werden durch den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden abgegeben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen des Vereins genügen jeweils die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Geldgeschäfte verantwortlich.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den beiden Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
6. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist im folgenden Rechnungsjahr ausgeschlossen. Ein Kassenprüfer bleibt 2 (zwei) Jahre im Amt, darf aber danach nicht wiedergewählt werden.
7. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 3 (drei) Wochen vorher schriftlich im Entwurf bekanntzugeben.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Die Gültigkeit der Satzungsänderung erfolgt mit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen unmittelbar an einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine entsprechende Institution des öffentlichen Rechts, welche sich nach ihrer Satzung den Zielen des Obst- und Gartenbaues oder des Natur- und Umweltschutzes verschrieben hat. Wenn das Vereinsvermögen übergeben wird beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit, Das ihm zu übertragende Vermögen ist ausschließlich für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Statuten durch höheres Recht unwirksam werden, so hat dies auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen keinen Einfluss.

